

# **Satzung der Bruderhausstiftung Mühldorf a. Inn**

Die Bruderhausstiftung Mühldorf a. Inn, verwaltet durch die Kreisstadt Mühldorf a. Inn erlässt auf Grund des Art. 8 des Stiftungsgesetzes vom 26.11.1954 (BayBS II S.661) folgende Satzung:

## **§ 1 Name, Rechtsstand und Sitz**

Die Stiftung führt den Namen „Bruderhausstiftung Mühldorf a. Inn“. Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Mühldorf a. Inn.

## **§ 2 Stiftungszweck**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) 1977 durch Gewährung von Präbenden zu gleichen Teilen an 15 bis 20 ältere, bedürftige und würdige Personen, die infolge ihres Gesundheitszustandes nicht mehr einer geregelten Arbeit nachgehen können. Solange die laufenden Erträge des Grundstockvermögens es zulassen, können an besonders unterstützungsbedürftige, ältere Personen tägliche Essenzuschüsse gewährt werden. Die in Satz 1 und 2 genannten Personen müssen seit mindestens einem Jahr in der Kreisstadt Mühldorf a. Inn wohnen.
- (2) Die Präbende wird alljährlich zum 1. Dezember in bar ausbezahlt. Die Gewährung des Essenzuschusses erfolgt dadurch, dass die in Frage kommenden Personen, die im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen Zuschüsse erhalten können, bei der Verköstigung durch die Einrichtung „Essen auf Rädern“ einen um den Zuschuss verbilligte Mahlzeit erhalten und die Stiftung diese Beiträge an die jeweiligen caritativen Organisationen abführen.
- (3) Die Stiftung darf keine intensiven Erwerbsabsichten verfolgen. Sie darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.

### **§ 3**

## **Grundstockvermögen**

Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendet Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.

Es ist im jährlichen Rechenschaftsbericht auszuweisen (s. Anlage zur Satzung der Bruderhaussiftung Mühldorf a. Inn).

### **§ 4**

## **Stiftungsmittel**

Die zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlichen Mittel werden aufgebracht:

- a) aus den Erträgen des Grundstockvermögens
- b) aus freiwilligen Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

### **§ 5**

## **Stiftungsverwaltung**

Die Stiftung wird durch die Organe der Kreisstadt Mühldorf a. Inn unentgeltlich vertreten und verwaltet. Diese nehmen auch die Auswahl der Personen vor, die eine Präbende oder einen Essenszuschuss erhalten. Die laufenden Geschäfte werden durch die Stadtkämmerei erledigt.

### **§ 6**

## **Satzungsänderung**

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks in der bisherigen Form nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 und Absatz 2 bedürfen einer Mehrheit von 2/3 bei einer Anwesenheit von mindestens 4/5 aller Mitglieder des Stadtrates.

## **§ 7** **Stiftungsaufsicht**

Die Stiftungsaufsicht wird vom Landratsamt Mühldorf a. Inn wahrgenommen.

## **§ 8** **Anfallberechtigung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Kreisstadt Mühldorf a. Inn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 9** **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.01.1983 geändert durch die Satzung vom 05.11.2002, außer Kraft.

Mühldorf a. Inn, 27.07.2017

Kreisstadt Mühldorf a. Inn



Marianne Zollner  
Erste Bürgermeisterin